

Kosten- und Gebührensatzung für das Gemeindearchiv Bruckmühl (Archivgebührensatzung) Vom 25.04.2017

Der Markt Bruckmühl erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) geändert worden ist, folgende Satzung

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Der Markt Bruckmühl erhebt für die Benutzung von Archivgut und Dienstleistungen des Gemeindearchivs Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erfolgt die Benutzung für wissenschaftliche, schulische oder amtliche Zwecke oder liegt sie im besonderen Interesse des Archivs, so kann die Höhe der zu entrichtenden Gebühr reduziert, bzw. von deren Erhebung ganz abgesehen werden. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Entgeltfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Sachauslagen.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Auskünfte, die Nachforschungen in den Archivbeständen (Recherchen) erfordern, für jede angefangene $\frac{1}{4}$ Arbeitsstunde 15,00 €.
- (2) Neben den Gebühren nach Abs. 1 werden als Auslagen erhoben
 - a. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr
 - b. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - c. die anderen Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (3) Für alle weiteren Leistungen gelten die Gebühren der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Bruckmühl und des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz).

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs bzw. der damit beauftragten Fachkraft.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Das Archiv sowie die damit beauftragte Fachkraft kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

§ 5
Inkrafttreten

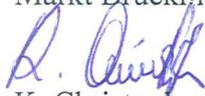
Diese Kostensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsverfügung

Die Kosten- und Gebührensatzung für das Gemeindearchiv Bruckmühl ist in der vorliegenden Form vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 30.03.2017 als Satzung beschlossen worden; hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

Bruckmühl, 25.04.2017

Markt Bruckmühl



K. Christoph

2. Bürgermeister



Verfahrensvermerke

Satzungsbeschluss am 30.03.2017

Ausfertigung als Satzung durch den 2. Bürgermeister am 25.04.2017

Ortsübliche Bekanntmachung am 28.04.2017

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese liegt ab sofort im Rathaus des Marktes Bruckmühl auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bruckmühl, 02.05.2017

Markt Bruckmühl



R. Richter

1. Bürgermeister

